

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlicher Raum

Bürokratieaufwand im Bereich der Landwirtschaft in Thüringen

Am 9. Januar 2025 war in einer Meldung der Nachrichtenagentur dpa zu lesen: „Thüringens Landwirte haben einer Berechnung zufolge Bürokratiekosten in Millionenhöhe. Rein statistisch könnten rund 18,6 Millionen Euro für die Landwirtschaft im Freistaat anfallen, teilte das Agrarministerium mit. ‚Geld, das besser in neue Maschinen, Verfahren und Produkte investiert wäre‘, sagte Landwirtschaftsministerin Colette Boos-John (CDU). [...] ‚Wurzel der Probleme ist die zu hohe Regelungsdichte‘, sagte die neue Ministerin weiter. Um dagegen vorzugehen, sei etwa eine Verringerung oder ein Wegfall von Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten denkbar. Sie betonte aber, dass in vielen Punkten der Weg nur über Berlin oder Brüssel führe. Die Bundesländer könnten sich aber abstimmen und Initiativen starten.“ Mit Blick auf die genannten Äußerungen der Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum bleibt zum Beispiel zu klären, was unter „Bürokratiekosten“ oder auch „Überbürokratisierung“ zu verstehen ist und wie Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten in der Landwirtschaft zu bewerten sind, die der Qualitätssicherung von Produkten, dem Verbraucherschutz, dem Arbeitnehmerschutz oder dem Umweltschutz dienen – Ziele und Belange, die allesamt als sinnvoll einzustufen sind.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlicher Raum hat die **Kleine Anfrage 8/338** vom 14. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. März 2025 beantwortet:

1. Unter Verwendung welcher von wem erhobenen beziehungsweise zur Verfügung gestellten konkreten Informationen, Daten, Kriterien und Berechnungsmethoden wurde die von der Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum in Medienberichten benannte Summe von 18,6 Millionen Euro an Bürokratiekosten ermittelt, die in der Landwirtschaft in Thüringen (jährlich) anfallen?

Antwort:

Die Aussage beruht auf einem früheren Bericht der Bundesregierung, der in Summe jährliche Bürokratiekosten für die deutsche Landwirtschaft in Höhe von 620 Millionen Euro identifiziert hat. Unter der Annahme, dass Thüringer Betriebe rund drei Prozent an der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfung Deutschlands ausmachen, fallen demnach rein statistisch 18,6 Millionen Euro Bürokratiekosten im Bereich der Landwirtschaft im Freistaat an.

2. Welche Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten bestehen für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen, die
 - a) den Belangen der Qualitätssicherung von Produkten beziehungsweise dem Verbraucherschutz,
 - b) dem Schutz von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen beziehungsweise dem Schutz anderer sozialer Belange,

- c) den Belangen des Tierwohls,
- d) dem Umwelt- und Naturschutz beziehungsweise den Belangen der ökologischen Nachhaltigkeit,
- e) Forschungszwecken beziehungsweise Zwecken der Implementierung (praktischen Umsetzung) neuer Erzeugungs- und Produktionsverfahren,
- f) der Herstellung wirtschaftlicher und finanzieller Transparenz, vor allem hinsichtlich der korrekten Verwendung öffentlicher Fördergelder, zum Beispiel aus Maßnahmenprogrammen der Europäischen Union,
- g) der Abwehr etwaiger Gefahrenlagen und
- h) anderen Zielen und Zwecken

dienen (bitte Antworten nach jeweiliger Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht, der inhaltlichen Zielsetzung und Rechtsgrundlage der jeweiligen Verpflichtung sowie den konkret notwendigen Informationen, Arbeitsschritten und dem üblichen Zeit- und Kostenaufwand für deren Erfüllung aufschlüsseln, bitte für die Antwort zu Buchstabe h auch die jeweilige konkrete Zielsetzung beziehungsweise Zweckbestimmung der jeweiligen Pflichten nennen)?

Antwort:

zu 2 a)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen zu den Belangen der Qualitätssicherung von Produkten beziehungsweise dem Verbraucherschutz wird auf die Anlage 1 verwiesen.

zu 2 b)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen, die dem Schutz von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen dienen, gelten seit 2025 Regelungen zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes zusätzlich auch im Rahmen der sozialen Konditionalität für alle Landwirtschaftsbetriebe, die flächen- und tierbezogene Agrarfördermaßnahmen erhalten. Verstöße dieser Regelungen werden nicht nur im Rahmen des Arbeitsschutzrechts geahndet, sondern zusätzlich werden die Agrarzahlungen nach dem Sanktionssystem der Konditionalität um einen Anteil von ein bis zehn Prozent gekürzt.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) 2021/2115, das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung.

Der Zeitaufwand in der Agrarverwaltung wird als sehr gering eingeschätzt. Kosten entstehen bei der Erweiterung der Funktionalitäten in der Zentralen InVeKoS-Datenbank und in der Agrardatenbank PAULA. Auch sie werden vermutlich relativ gering ausfallen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen basieren auf europäischem Recht beziehungsweise Bundesrecht. In der Folge sind dort auch die Dokumentations- und Auszeichnungspflichten verortet. Seitens des Freistaats Thüringen bestehen darüber hinaus keine zusätzlichen Anforderungen.

Erwähnt sei an dieser Stelle jedoch auch, durch das autonome Recht der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG), gemäß SGB VII sich Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten ergeben, die konkret in den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) geregelt sind. Diese gelten verpflichtend für alle Versicherten der LBG und sind in der Anlage 2 aufgeführt. Da es sich um betriebliche Angelegenheiten handelt, sind der Landesregierung weder die erforderlichen Arbeitsschritte noch der übliche Zeit- und Kostenaufwand zur Erfüllung dieser Dokumentationspflichten bekannt.

zu 2 c)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen zu den Belangen des Tierwohls wird auf folgende Rechtsgrundlagen verwiesen. Da es sich um betriebliche Angelegenheiten handelt, sind der Landesregierung weder die erforderlichen Arbeitsschritte noch der übliche Zeit- und Kostenaufwand zur Erfüllung dieser Dokumentationspflichten bekannt.

Fundstelle	Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht
TierSchNutzV § 4 Abs. 2 (zu Erwerbszwecken gehaltene Nutztiere)	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse der täglichen Bestandsüberprüfung - eventuell durchgeführte medizinische Behandlungen - Anzahl verendeter Tiere - Ursache von Tierverlusten
TierSchNutzV § 14 Abs. Abs. 2 (Legehennen)	<ul style="list-style-type: none"> - Legeleistung
TierSchNutzV § 19 Abs. 5 und 6 (Masthühner)	<p>(5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugungsverfahren - Angaben über Stall und Ausstattung (u.a. Grundriss, Fütterungssysteme und Tränkeanlagen, Notstromaggregate, Boden und Einstreu) <p>(6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl eingestallter Hühner und Datum des Einstallens - Masthühner-nutzfläche - Bezeichnung der Hybridkreuzung oder Rasse - Datum jeder Kontrolle und Zahl der verendeten Tiere mit Ursache und Zahl der getöteten Tiere mit Grund - Datum der Entfernung zwecks Verkauf oder Schlachtung und Anzahl, Gesamtlebendgewicht und gegebenenfalls Zahl der im Stall verbleibenden Masthühner
TierSchNutzV § 20 (Masthühner)	<ul style="list-style-type: none"> - tägliche und kumulative tägliche (Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs) Mortalitätsraten - Angaben zu Rasse oder Hybridkreuzung zur Mitgabe zum Transport an die Schlachtstätte - gegebenenfalls können durch die zuständige Behörde weitere Aufzeichnungen angeordnet werden, insbesondere der Stallklima- und Lüftungsdaten
TierSchNutzV § 35 Abs. 4 (Kaninchen allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> - Zahl der eingestallten Kaninchen und das Datum des Einstallens - jede Kontrolle (mind. 2x tgl.), die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursache (falls bekannt) - Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes - das Datum der Entfernung von Kaninchen zum Verkauf/ Schlachtung und ihre Anzahl - und gegebenenfalls die Zahl der Kaninchen, die im Kaninchenstall verbleiben
TierSchNutzV § 36 Abs. 2 bis 4 (Mastkaninchen)	<p>(2) tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages und kumulative tägliche Mortalitätsrate</p> <p>(3) bei einer kumulativen täglichen Mortalitätsrate über 10 Prozent sind Maßnahmen zu ergreifen und weitere Aufzeichnungen zu führen:</p> <p>(4)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mortalitätsraten nach Absatz 2 - Ursachen - Maßnahmen

Fundstelle	Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht
TierSchNutztV § 37 Abs. 3 bis 5 (Zuchtkaninchen)	<p>(3) tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages und kumulative tägliche Mortalitätsrate</p> <p>(4) bei einer kumulativen täglichen Mortalitätsrate über 12 Prozent sind Maßnahmen zu ergreifen und weitere Aufzeichnungen zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mortalitätsraten nach Absatz 3 - Ursachen - Maßnahmen <p>(5) Aufzeichnungen über den Zuchtverlauf, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Würfe pro Häsin - Zahl der Jungtiere pro Wurf - Datum des Wurfs - Anzahl lebend geborener Jungtiere - Anzahl lebend abgesetzter Jungtiere - Zeitpunkte des Besamens/Deckens einer Häsin - und Zahl der eingestallten Kaninchen getrennt nach Häsinnen und Rammlern

TierSchNutztV- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

zu 2 d)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen zu Umwelt- und Naturschutzbelangen und den Belangen der ökologischen Nachhaltigkeit wird auf Folgendes verwiesen:

Landwirtschaftsbetriebe, welche Verpflichtungen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022) eingehen, verpflichten sich bei den meisten Maßnahmen zur Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Die Dokumentation dient dem Nachweis der Erfüllung der Fördervoraussetzungen und der Maßnahmen-evaluierung. Rechtsgrundlage ist der GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der VO (EU) 2021/2115. Zu erfassen ist der technologisch-agronomische Ablauf jährlich durchgeföhrter Maßnahmen. Die erforderlichen Informationen sind in Anlage 12 der Förderrichtlinie KULAP 2022 gelistet und unterscheiden sich unter anderem zwischen Acker- und Grünlandflächen sowie nach Zuwendungsvoraussetzungen der Fördermaßnahmen.

Die Arbeitsschritte der Buchung sind je nach verwendeter Software sowie je nach erfasster Tätigkeit unterschiedlich. Das Thüringer Flächenregister dient auf freiwilliger Basis als Standardanwendung und erleichtert durch die standardisierte Vorgabe der Buchungsoptionen die Buchung.

Das Thüringer Flächenregister kann durch die Antragsteller kostenlos genutzt werden. Die Kosten kommerzieller Anwendungen sind unterschiedlich hoch. Der Zeitaufwand hängt von den zu buchenden Tätigkeiten sowie der innerbetrieblichen Arbeitsorganisation ab. Daher kann hier keine allgemeine Aussage getroffen werden.

Weitere Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten sind der Anlage 3 zu entnehmen.

zu 2 e)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen zu Forschungszwecken beziehungsweise Zwecken der Implementierung (praktischen Umsetzung) neuer Erzeugungs- und Produktionsverfahren liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

zu 2 f)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen zur Herstellung wirtschaftlicher und finan-

zieller Transparenz, vor allem hinsichtlich der korrekten Verwendung öffentlicher Fördergelder, zum Beispiel aus Maßnahmenprogrammen der Europäischen Union wird ausgeführt:

Die Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten in den Antragsverfahren resultieren aus den allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung. Es sind unter anderem die

- Zuverlässigkeit des Antragstellers,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts (in der Regel sind Eigenmittel entsprechend dem Fördersatz bereitzustellen) und
- Notwendigkeit des Förderbedarfes zu überprüfen.

Die einzureichenden Antrags- und Auszahlungsunterlagen basieren, je nach Mittelherkunft, auf den Vorgaben der EU sowie des Bundes und des Landes. Wobei die Regelungen aus der Thüringer Landshaushaltsoordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift (VV) hier maßgeblich sind. Konkret ergeben sich die Prüfungspflichten für die Bewilligungsstellen aus Nr. 1.2 (gesicherte ordnungsgemäße Geschäftsführung) und 2.1 (wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltssmittel) der VV zu § 44 ThürLHO. Der Nachweis über das Vorhandensein der zur Gesamtfinanzierung des Projekts benötigten Eigenmittel (finanzielle Transparenz) soll die Umsetzung des Projekts sicherstellen und gleichzeitig den Zuwendungsempfänger vor finanziellen Verlusten (Rückforderung bei Abbruch des Projektes) schützen.

Als vorzulegende Unterlagen kommen hierfür Eigenerklärungen, Auskünfte der Finanzämter, Kontoauszüge oder Bestätigungen von Banken/Steuerbüros in Frage. Welche Art des Nachweises gefordert wird, hängt in der Regel unter anderem von der Art (zum Beispiel Investition) und der Höhe der Förderung ab. In jedem Fall ist die Dokumentation zum Vorhandensein der Eigenmittel unverzichtbar für die Gewährleistung der Durchführbarkeit des Projektes. Ohne diese ist eine Förderung aufgrund des „Haushaltsgesetzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltssmitteln“ nicht möglich. Darüber hinaus ist bei geförderten Investitionsvorhaben mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung die Finanzierung zu sichern und nachzuweisen.

Die Nachweispflichten für den Zuwendungsempfänger basieren auf Nummer 1.1 und 1.2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

In Bezug auf den üblichen Zeit- und Kostenaufwand für die Landwirtschaftsbetriebe verfügt die Landesregierung über keine Informationen.

Im Bereich des Pflanzenbaus wird darüber hinaus auf folgende Pflichten verwiesen:

Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht	Inhaltliche Zielsetzung	Rechtsgrundlage der Verpflichtung	Benötigte Information	Arbeitsschritte	Zeitaufwand zur Erfüllung (Einheit wählbar)	Kostenaufwand zur Erfüllung in Euro
f) der Herstellung wirtschaftlicher und finanzieller Transparenz, vor allem hinsichtlich der korrekten Verwendung öffentlicher Fördergelder, zum Beispiel aus Maßnahmenprogrammen der Europäischen Union						
Standardkontrollverfahren bei einer Öko-Zertifizierung. Bitte beachten, es besteht keine Zertifizierungspflicht, landwirtschaftliche Betriebe entscheiden sich freiwillig für eine Ökozertifizierung						
Erst-, Jahres-Anlasskontrolle durch Kst.	Antragsvor- aussetzung (Zertifikat)	Zertifikat gemäß Artikel 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848	-	Kontrolltermin (Vorbereitung, Teilnahme)	abhängig von Betriebsgröße/Tätigkeitsbereich /Anzahl pro Jahr	Keine Angabe

Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht	Inhaltliche Zielsetzung	Rechtsgrundlage der Verpflichtung	Benötigte Information	Arbeitsschritte	Zeitaufwand zur Erfüllung (Einheit wählbar)	Kostenaufwand zur Erfüllung in Euro
KULAP ÖL Gültiges Zertifikat gemäß Artikel 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 der zugel. Kst	Antrag auf Bewilligung beziehungsweise Auszahlung	KULAP-FR, VO (EU) 2018/848	-	Vorlage jährlich unverzügl. beziehungsweise bis 31.12. des Kalenderjahres		Keine Angabe
Prüfbericht und Meldeformular d. zugel. Kst über durchgeführte Sanktionen	Antrag auf Bewilligung beziehungsweise Auszahlung	KULAP-FR, VO (EU) 2018/848	-	Vorlage jährlich unverzügl. beziehungsweise bis 31.12. des Kalenderjahres		Keine Angabe

zu 2 g)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen bei der Abwehr etwaiger Gefahren wird auf die Anlage 4 verwiesen. Da es sich um betriebliche Angelegenheiten handelt, sind der Landesregierung weder die erforderlichen Arbeitsschritte noch der übliche Zeit- und Kostenaufwand zur Erfüllung dieser Dokumentationspflichten bekannt.

zu 2 h)

Bezüglich der bestehenden Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen zu anderen Zielen und Zwecken (außerhalb der Themen a) bis g) wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht	Inhaltliche Zielsetzung	Rechtsgrundlage der Verpflichtung	Benötigte Information	Arbeitsschritte	Zeitaufwand zur Erfüllung (Einheit wählbar)	Kostenaufwand zur Erfüllung in Euro
h) anderen Zielen und Zwecken						
Pflanzenschutzmittelrecht						
Anzeigepflicht (nur für Betriebe relevant, die PSM-Ausbringung als Dienstleistung für andere betrieb durchführen)	Kenntnis darüber verschaffen, welche Personen/Betriebe für andere als Dienstleistung PSM anwenden	§ 10 Pflanzenschutzgesetz	Allgemeine Angaben zum Betrieb, Angaben zur anwendenden Person	Erforderliches Dokument ausfüllen und zurück schicken	10 min für Anzeige	Gebühren des Kostenbescheids, Anzeige muss einmal gestellt werden + etwaige Änderungsanzeige

3. Inwiefern und warum sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe in Thüringen in unterschiedlichem Maße von den erfragten Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten betroffen?

Antwort:

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind in unterschiedlichem Maße von den erfragten Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten betroffen, da je nach beantragter Intervention unterschiedliche Fördervorausset-

zungen bestehen, die wiederum verschiedene Nachweise erfordern. Darüber hinaus werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt, bei denen zufällig ausgewählte Betriebe nachweisen müssen, dass sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Weiterhin spielen die Betriebsausrichtung, die Betriebsgröße und Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Rolle.

4. Welche anderen „bürokratischen“ beziehungsweise verwaltungstechnischen Maßnahmen und Verpflichtungen gibt es im Bereich der Landwirtschaft in Thüringen, die für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe einen entsprechenden zeitlichen und finanziellen Aufwand auslösen?

Antwort:

Die gängigsten Aufzeichnungspflichten betreffen:

- Buchführung,
- Erstellung und Nachweisführung Sammelantrag,
- Erstellung und Nachweisführung KULAP-Antrag.

5. Inwiefern und warum verursachen Antragsverfahren auf Erhalt von Fördergeldern einen solchen zeitlichen und finanziellen Aufwand? Welche dieser Antragsverfahren sind aus welchen Gründen besonders aufwendig?

Antwort:

Jedes Antragsverfahren basiert, je nach Mittelherkunft, auf der Einhaltung der Vorgaben der EU sowie des Bundes und des Landes. Dabei lassen die Vorgaben der EU häufig wenig Gestaltungsmöglichkeiten zu. Auch die Vorgaben des Bundes, abgeleitet aus dem GAK Rahmenplan, welcher jährlich angepasst wird, sind zwingend zu beachten.

Die dazugehörigen Länderregelungen ergeben sich aus der Thüringer Landeshaushaltssordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist dabei ein haushaltsrechtliches Grundprinzip im Sinne des § 7 Thüringer Landeshaushaltssordnung.

Die Förderverfahren für investive Vorhaben gegenüber nichtinvestiven Förderungen sind in der Regel umfangreicher und aufwändiger. Ein Grund hierfür ist, dass die Fördermittelusage nur für rechtlich genehmigte Vorhaben erfolgen darf. Im Landwirtschaftsbereich sind dies insbesondere die Baugenehmigungen oder Bundes-Immissionsschutzgesetz-Genehmigungen, welche in der Beantragung, abhängig vom Investitionsvolumen und Standort, mehr oder weniger umfangreiche Genehmigungsverfahren (häufig kosten- und zeitintensiv) bedingen, jedoch dem Investor im Nachgang auch Rechtssicherheit geben. Ebenfalls muss ein Wirtschaftlichkeitsnachweis für die zu fördernde Investition erbracht werden, was der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und der Einhaltung der Zweckbindung dient und auch wieder dem haushälterischen Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung folgt. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung werden bei kleinen Investitionsvorhaben bereits lediglich vereinfachte Investitionskonzepte gefordert.

Bei EU-finanzierten Vorhaben ist außerdem im Rahmen des Antragsverfahrens ein mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern abgestimmtes Auswahlverfahren vorzunehmen, wobei alle genehmigungsreifen Förderanträge zu einem vorher bekanntgegebenen Stichtag in ein Ranking gestellt werden. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel werden so nur die Vorhaben bewilligt, die am besten die Einhaltung der Programmziele und -inhalte erfüllen, wozu die Länder gegenüber der EU und dem Bund regelmäßig Rechenschaft ablegen müssen.

In Abstimmung mit den Bewilligungsstellen (Thüringer Aufbaubank, Thüringer Landesverwaltungsamt) wird bereits kontinuierlich an der Vereinfachung der Antragstellungsverfahren im Sinne der Antragsteller und an der Entbürokratisierung gearbeitet. Exemplarisch sei hier die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens genannt.

Im Übrigen gilt: Das Antragsverfahren für Fördergelder im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit Flächenbezug richtet sich nach den Vorgaben des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteams der EU. Dabei sind der Einsatz moderner Technologien wie GIS-basierte Systeme, die Kommunikation mit Antragstellern über Apps sowie satellitengestützte Kontrollen zwingend erforderlich. Die kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Systeme, bedingt durch sich ändernde oder neue Interventionen, erfordert erhebliche Investitionen in Software und Schulungsmaßnahmen. Um die ordnungsgemäße Verwendung

der EU-Fördermittel sicherzustellen, ist eine gründliche Überprüfung und Genehmigung der Antragsangaben notwendig. Die EU-konformen Interventionen beinhalten eine Vielzahl spezifischer Fördervoraussetzungen, die umfangreiche Nachweise sowie deren regelmäßige Kontrolle notwendig machen.

6. Welche konkreten Unterstützungsangebote gibt es in Thüringen
a) von staatlichen beziehungsweise öffentlichen Stellen,
b) in Form der Unterstützung durch Branchen-, Berufs- und Interessenverbände im Bereich der Landwirtschaft,
damit landwirtschaftliche Betriebe möglichst effektiv, vor allem mit Blick auf Zeitaufwand und Kosten, mit den oben genannten „bürokratischen Anforderungen“ zureckkommen?

Antwort:

Neben öffentlichen Stellen wie den Landesämtern haben Landwirtinnen und Landwirte die Möglichkeit, Unterstützung durch freie Beraterinnen und Berater sowie durch Organisationen wie dem Thüringer Bauernverband, der ABL, den Grünland-Verbänden, den Tierzuchtverbänden sowie verschiedenen Stiftungen zu erhalten.

Eine Offizialberatung gibt es in Thüringen nicht mehr.

7. Welche konkreten Initiativen möchte die Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum in Zusammenarbeit mit welchen Ländern in voraussichtlich welcher zeitlichen Planung auf den Weg bringen zwecks Veränderungen im Bereich der Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten oder auch anderer verwaltungstechnischer Verpflichtungen im Bereich der Landwirtschaft?

Antwort:

Um auf Bundesebene schlagkräftig Bürokratie abbauen zu können, wurde im Jahr 2024 das Begleitgremium Bürokratieabbau in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einberufen. Dieses setzt sich aus fünf Amtschefinnen und Amtschefs der Länder beziehungsweise Stadtstaaten sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zusammen, sodass die politische Ausrichtung der Landesregierungen vertreten ist. Derzeit wird mit Nachdruck an Vereinfachungen in zwei bedeutungsvollen Themenbereichen gearbeitet: Das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) fungiert sowohl als zentrales Register für Tierdaten als auch für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Damit zukünftig eine reibungslose, umfangreiche Datensymbiose zwischen den rechtlich vorgeschriebenen Datenbanken im Bereich der Nutztierhaltung sowie der Agrarverwaltung hinsichtlich tierbezogener Förderungen sichergestellt werden kann, müssen sowohl Vereinfachungen als auch Weiterentwicklungen in der HIT-Datenbank realisiert werden. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten für das skizzierte Leitbild einer modernen HIT-Datenbank werden im Herbst dieses Jahres präsentiert.

Einen weiteren dringlichen Themenbereich stellen die zahlreichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen dar. Aufgrund der Tatsache, dass Gewässerrandstreifen und Gewässerabstände im Wasserrecht, Dungerecht, Pflanzenschutzrecht, Naturschutzrecht und Agrarzahlungsrecht durch Bundes- und Landesnormen geregelt werden, existiert ein komplexes Geflecht an parallel bestehenden Regelungen.

Daher soll das Begleitgremium bis zur Herbst-Agrarministerkonferenz 2025 ein Eckpunktepapier mit konkreten Empfehlungen zur Fortentwicklung und Vereinfachung dieses vielschichtigen Rechtsgebietes erarbeiten.

Boos-John
Ministerin

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Anlage 1 Antwort zu 2 a)

Rechtsgrundlage	Fundstelle	Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht
VO (EG) 178/2002	VO (EG) 178/2002 Art. 18 VO (EG) 178/2002 Art.19 (1)	Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen. Der Lebensmittelunternehmer hat ein unverzügliches Verfahren einzuleiten, wenn ein Lebensmittel nicht den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit entspricht, um das betroffene Lebensmittel vom Markt zunehmen und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten.
Tier-LMHV	Tier-LMHV § 10 (1) und (4)	(1) Halter von Schlachttieren haben die nach Anhang II Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 relevanten Informationen zur Lebensmittelkette, vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Anhangs II Abschnitt III Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dem Lebensmittelunternehmer, der einen Schlachthof betreibt, nach Maßgabe der Nummern 2 und 7 Satz 1 und 2 des Anhangs II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu übermitteln. (4) Führung von Nachweisen zur Information zur Lebensmittelkette
VO (EG) 852/2004	VO (EG) 852/2004 Anh. I, Teil A, Absch. III, Nr. 7, 8, 9	(7) Lebensmittelunternehmer müssen Buch führen über Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden (8) Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen insbesondere Buch führen über a) Art und Herkunft der an die Tiere verfüllerten Futtermittel, b) die den Tieren verabreichten Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartefristen, c) aufgetretene Krankheiten, die die Sicherheit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs beeinträchtigen können, d) die Ergebnisse von Analysen von Tiermaterialproben oder sonstiger für Diagnosezwecke genommener Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, und e) einschlägige Berichte über Untersuchungen, die an den Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden. (9) Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, müssen insbesondere Buch führen über a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,

			b) aufgetretene Schädlinge und Krankheiten, die die Sicherheit von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs beeinträchtigen können, und c) die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Pflanzenproben oder sonstigen Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind.			
Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	<p>TierHaltKennzG Unterabschnitt 2, § 12 (1) und § 13 (1)</p> <p>TierHaltKennzG Unterabschnitt 3, § 19 (1)</p>		<p>Mitteilungspflichten von Haltungseinrichtungen und Änderungsmitteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift des tierhaltenden Betriebs, 2. den Namen und die Anschrift des Inhabers des tierhaltenden Betriebs, 3. sofern vorhanden, die nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilte Registriernummer des tierhaltenden Betriebs, 4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im tierhaltenden Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebs unter Beifügung eines Lageplans und 5. folgende Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung: <ol style="list-style-type: none"> a) die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung, b) die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, und c) die Haltungsform nach § 4 Absatz 1, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen. <p>Aufzeichnungspflichten durch den Inhaber des tierhaltenden Betriebs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum der Aufstellung der Tiere, 2. das durchschnittliche Gewicht der Tiere je Aufstellungsgruppe bei Aufstellung, 3. die Anzahl der gehaltenen Tiere, 4. die Haltungsform nach § 4 Absatz 1, 5. Änderungen bei <ol style="list-style-type: none"> a) der Anzahl der gehaltenen Tiere, b) der Haltungsform und 6. den Verbleib der Tiere. 			
Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht	Inhaltliche Zielsetzung	Rechtsgrundlage der Verpflichtung	Benötigte Information	Arbeitsschritte	Zeitaufwand zur Erfüllung (Einheit wählbar)	Kostenaufwand zur Erfüllung in Euro
Marktüberwachung tierische Erzeugnisse Eier und Geflügel						
Wer Eier liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die nach Güte-	Verbraucherschutz - Marktüberwachung	§ 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV)	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

oder Gewichtsklassen sortiert sind, hat auf jeder Stufe der Lieferkette mit Ausnahme des Einzelhandels in Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren die Güte- oder Gewichtsklassen anzugeben, unter denen die Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind.						
<u>Von den Erzeugern zu führende Register</u> (1) Die Erzeuger führen Buch über die Informationen zur Haltungsart, wobei folgende Angaben nach Haltungsart aufzuschlüsseln sind: a) der Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstellen und die Anzahl der Legehennen; b) der Tag der Schlachtung und die Anzahl der geschlachteten Legehennen; c) die tägliche Eiererzeugung; d) Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier; e) Name und Anschrift der gewerblichen Käufer. (2) Wird die Fütterungsart gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 angegeben, so führen die Erzeuger unbeschadet der Anforderungen gemäß Anhang I Teil A Ziffer III der	Verbraucherschutz - Marktüberwachung	Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

<p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) Buch über folgende Informationen, die nach Fütterungsart aufzuschlüsseln sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel; b) Datum der Futterlieferung. <p>(3) Wendet ein Erzeuger in einer einzigen Produktionsstätte unterschiedliche Haltungsarten an, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Ställen aufzuschlüsseln.</p> <p>(4) Für die Zwecke dieses Artikels können die Erzeuger anstelle der Verkaufs- und Lieferbücher auch Rechnungen und Lieferscheine mit den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 aufbewahren.</p>						
<p><u>Von den Sammelstellen zu führende Register</u></p> <p>(1) Die Sammelstellen zeichnen täglich, nach Haltungsart aufgeschlüsselt, Folgendes auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Menge der gesammelten Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Name, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode; b) die Menge der an die jeweiligen Packstellen gelieferten Eier, aufgeschlüsselt nach 	<p>Verbraucherschutz - Marktüberwachung</p>	<p>Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier</p>	<p>siehe Spalte 1</p>	<p>betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt</p>	<p>betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt</p>	<p>betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt</p>

Erzeugern, unter Angabe von Name, Anschrift, Code der Packstelle sowie Legedatum oder -periode. (2) Für die Zwecke dieses Artikels können die Sammelstellen anstelle der Verkaufs- und Lieferbücher auch Rechnungen und Lieferscheine mit den Angaben gemäß Absatz 1 aufbewahren.						
<u>Von den Packstellen zu führende Register</u> (1) Die Packstellen zeichnen täglich, nach Haltungsart aufgeschlüsselt, Folgendes auf: a) die an sie gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Name, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode; b) nach Sortierung der Eier die Mengen, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen; c) die von anderen Packstellen erhaltenen Mengen sortierter Eier, einschließlich des Codes dieser Packstellen und des Mindesthaltbarkeitsdatums; d) die an andere Packstellen gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, einschließlich des Codes dieser Packstellen sowie des Legedatums oder der Legeperiode; e) Anzahl und/oder Gewicht der gelieferten Eier,	Verbraucherschutz - Marktüberwachung	Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

<p>aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse, Verpackungsdatum für Eier der Klasse B oder Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier der Klasse A sowie nach Käufern unter Angabe von deren Name und Anschrift.</p> <p>Die Packstellen aktualisieren die Bestandsbuchführung wöchentlich.</p> <p>(2) Soweit Eier der Klasse A und ihre Verpackungen Angaben zur Art der Legehennenfütterung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 tragen, führen die Packstellen, die solche Angaben verwenden, über diese Angaben gemäß Absatz 1 getrennt Buch.</p> <p>(3) Für die Zwecke dieses Artikels können die Packstellen anstelle der Verkaufs- und Lieferbücher auch Rechnungen und Lieferscheine mit den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 aufzubewahren.</p>						
<u>Begleitpapier für Küken</u> <p>Das Begleitpapier für Küken nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 muß bei der Einfuhr und Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Marktorganisationsgesetzes) in doppelter Ausführung ausgestellt sein.</p>	<p>Verbraucherschutz - Marktüberwachung</p>	<p>§ 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel Hausgeflügel - Bruteier-Kennzeichnungsverordnung (BruteiKennzV)</p>	<p>siehe Spalte 1</p>	<p>betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt</p>	<p>betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt</p>	<p>betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt</p>

Das Doppel des Begleitpapiers ist zum Zwecke der Weiterleitung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) bei der Zolldienststelle abzugeben, die die Küken zur Einfuhr oder Ausfuhr abfertigt.						
<u>Begleitpapier</u> (1) Für den Versand einer jeden Partie Bruteier oder Küken wird ein Begleitpapier erstellt, das zumindest folgende Angaben enthält: a) Namen oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift und Kennnummer des Betriebes, b) die Anzahl der Bruteier oder Küken nach Geflügelart, -kategorie und -nutzungstyp, c) das Versanddatum, d) Namen und Anschrift des Empfängers.	Verbraucherschutz - Marktüberwachung	Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind; c) die Anzahl der bebrüteten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier und die Identität des Käufers.						
<u>Mitteilungen</u> (1) Jede Brüterei übermittelt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats monatlich die Anzahl der eingelegten Bruteier und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind, und zwar aufgegliedert nach Art, Kategorie und Nutzungstyp. (2) Statistische Angaben über den Bestand an Zucht- und Vermehrungsgeflügel werden, soweit erforderlich, bei den nicht in Absatz 1 genannten Betrieben nach den Modalitäten und unter den Bedingungen angefordert, die nach dem Verfahren des Artikels 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt werden.	Marktüberwachung	Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt
Marktüberwachung tierische Erzeugnisse Besondere Haltungsformen Geflügel						
Die Erzeuger gemäß Absatz 1 werden anschließend regelmäßig kontrolliert. Sie führen während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten nach dem Versand Buch über die Zahl der Tiere je Haltungsform, einschließlich der Zahl der verkauften Tiere, der Namen und Anschriften der	Verbraucherschutz - Marktüberwachung	Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

Käufer sowie der Menge und Quelle der Futtermittel. Außerdem führen Erzeuger mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung auch Buch über den Zeitpunkt, an dem die Tiere zum ersten Mal Zugang zum Freiland haben.						
Futtermittelhersteller und -lieferanten führen während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten nach dem Versand Bücher, aus denen hervorgeht, dass die Zusammensetzung der Futtermittel, die sie an die Erzeuger für die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannte Haltungsform geliefert haben, den Fütterungsanweisungen entspricht.	Verbraucherschutz - Marktüberwachung	Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt
Die Brüterien führen während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten nach dem Versand Buch über Tiere der anerkannt langsam wachsenden Rassen, die an die Erzeuger für die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Haltungsformen geliefert wurden.	Verbraucherschutz - Marktüberwachung	Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	siehe Spalte 1	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt
Futtermittelüberwachung Landwirte im Bereich der Primärproduktion müssen aus Futtermittelrechtlicher Sicht eine Vielzahl von Dokumentationspflichten, die sich verschiedenen Gesetzen und Verordnungen ergeben, beachten. Diese Pflichten dienen dazu, die Qualität und Sicherheit von Futtermitteln zu gewährleisten und die Rückverfolgbarkeit von Futtermittelketten zu ermöglichen. Die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit liegt beim Futtermittelunternehmer . Die Futtermittelsicherheit ist von der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung der zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tiere zu gewährleisten . Je nach Tätigkeit des Futtermittelunternehmers können weitere Dokumentationspflichten erforderlich sein						
Dokumentation zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln	Verbraucherschutz - Futtermittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Verordnung (EG) Nr. 767/2009 LFGB	Lieferscheine, Rechnungen, abgezeichnete Checklisten, Protokolle, Zukaufsbelege Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

			und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln			
Registrierung/Zulassung Futtermittelunternehmer üben keine Tätigkeit aus ohne a) Registrierung gemäß Artikel 9 oder b) Zulassung, sofern gemäß Artikel 10 erforderlich. Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen sind. Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen sind.	Verbraucherschutz - Futtermittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Art. 5 Abs. 6, Artikel 9/10	Name und Anschrift des Landwirtes Betrieb/Betriebsstätte Art des Betriebes Tätigkeit des Betriebes	Registrierungs-/Zulassungsformular bei der Behörde anfordern. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Formular ausfüllen und an Behörde zurück senden .	betriebliche Angelegenheit , nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt und zusätzlich Gebühr gemäß ThürVwKostOMI L
Buchführungspflichten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Anhang I Die Futtermittelunternehmer müssen in geeigneter Weise über Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden, Buch führen und die Bücher während eines der Art und Größe des Futtermittelunternehmens angemessenen Zeitraums aufbewahren. Die Futtermittelunternehmer müssen die in diesen Büchern enthaltenen relevanten Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen.	Verbraucherschutz - Futtermittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Anhang I	a) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden; b) die Verwendung genetisch veränderter Saaten; c) aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können; d) die Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger für Diagnosezwecke entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind; e) die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit , nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

			und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln.			
Personal, Nachweis über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen	Futtermittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 Für die Fütterung werden in Anhang III Standards zur "Guten Fütterungspraxis" formuliert.	z.B. Schulungsinhalten: Datum, Teilnehmer, Weiterbildung erforderlichen Fähigkeiten/Kenntnisse	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt	betriebliche Angelegenheit, nicht bekannt

Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht	Inhaltliche Zielsetzung	Rechtsgrundlage der Verpflichtung	Benötigte Information	Arbeitsschritte	Zeitaufwand zur Erfüllung (Einheit wählbar)	Kostenaufwand zur Erfüllung in Euro
a) Belangen der Qualitäts sicherung von Produkten beziehungsweise dem Verbraucherschutz						
Saatgut						
Systematische Aufzeichnungspflicht	alle Ein- und Ausgänge von Saatgut	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) §27, Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV)	Tag, Eingang, Ausgang, Verbleib, Empfänger, Anzahl, Menge, Gewicht, Kennzeichnung	systematisch und chronologisch, je nach gesetzlich geforderten Informationen	obliegt der Saatgutverkehrskontrolle (SVK); stellt absolute Ausnahme dar, nur bei groben Verstößen gegen das Saatgutrecht	keine Angaben durch Behörde möglich; liegt im Rechtsrahmen der Ordnungswidrigkeiten (OWIG)
Standardkontrollverfahren bei einer Öko-Zertifizierung. Bitte beachten, es besteht keine Zertifizierungspflicht, landwirtschaftliche Betriebe entscheiden sich freiwillig für eine Ökozertifizierung						
Verpflichtungserklärung, Buchführung, Warenausgangsprüfung, Lieferantenbescheinigungen, Transportdokumente, Reinigungsmaßnahmen, Schlagkartei, Düngemittel-/Pflanzenschutzmittel einsatz,	Es handelt sich um EU-weit geltende Vorgaben für das Standardkontrollverfahren bei einer Öko-Zertifizierung. Bitte beachten, es besteht keine Zertifizierungspflicht, landwirtschaftliche Betriebe ent-	Öko-Basis-Verordnung VO (EU) 2018/848; VO (EU) 2021/2119	Verpflichtungserklärung; Bestands- und Finanzbücher (Warenbegleitscheine, Begleitpapier, Etikettierung, Lieferscheine, Rechnungen, Bio-Zertifikat-Bezugsnachweise); Deklarationen	Prüfung sachlich/rechnerische Richtigkeit, Datenerhebung, Dateneingabe, Ablage (Papierform /elektronisch)	abhängig von Betriebsgröße, Anzahl Bereiche	keine Angabe

Erntedokumen-tation, Reinigungs-/Desinfektions-mitteleinsatz, Betriebsmittel-zukauf, Dünge-mittelzu-/verkauf, Haltungsbücher zur Bestands- und Herdenführung und medizinische Behandlung von Tieren; Ausnahmegenhmigungen	scheiden sich freiwillig für eine Ökozertifizierung		(Betriebsmittel, Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Tierbehandlung; Tierzugänge, -abgänge, -alter, -schlachtge-wicht; Futterrationen; Beweidungszeit en			
Weidekonzept, Weideaufzeichnun-gen	artgerechte Haltung von Pflanzenfressern	Öko-Basis-Verordnung VO (EU) 2018/848	Zeiträume der Beweidung, Hinderungs-gründe	Datenerhe-bung, Dokumenta-tion formlos	Betriebs-zweig-, betriebsgrö-ßenabhängig	keine Angabe

Anlage 2 Antwort zu 2 b)

Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht	Inhaltliche Zielsetzung	Rechtsgrundlage der Verpflichtung	Benötigte Information	Bemerkungen
Unterweisung	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	VSG 1.1 §3	Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich, zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Anweisungen und Erläuterungen, die den Arbeitsplatz, den Aufgabenbereich, den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung und die Erste Hilfe betreffen.	Eine Dokumentation der Unterweisung wird im staatlichen Recht in vielen techn. Regeln gefordert. Eine Dokumentation ist in der VSG, die für alle Versicherten (auch Nicht-Arbeitnehmer) gilt, nicht gefordert.
Betriebsanweisung	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	VSG 1.1 § 1 Hinweis 1 + VSG 3.1 § 1 Punkt 6 + VSG 4.5 § 3 Punkt 2	Aufgrund einer Analyse der mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Gefahren ermittelt der Unternehmer die zu treffenden Maßnahmen (Gefährdungsbeurteilung). Hierzu gehören z. B. die Bereitstellung von Betriebsanweisungen für einen sicheren Arbeitsablauf und die Aufstellung sicherer Bereitstellungs- und Benutzungskriterien für die im Unternehmen eingesetzten bzw. vorhandenen Arbeitsmittel, Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe.	Forderung auch aus staatlichem Recht (ArbSchG).

Übertragung von Pflichten	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	VSG 1.1 § 4	Überträgt der Unternehmer die ihm aus den Unfallverhütungsvorschriften und den anderen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten, so hat dies schriftlich zu erfolgen. In der Übertragung sind Verantwortungsbereiche und Befugnisse zu beschreiben; sie ist vom Verpflichteten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der schriftlichen Übertragung ist dem Verpflichteten auszuhändigen.	Forderung auch aus staatlichem Recht (ArbSchG, BetrSichV).
Vergabe von Aufträgen	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	VSG 1.1 § 5	Hinweis: Bezuglich der schriftlichen Beauftragung wird auf das Muster in Anlage 2 verwiesen.	Forderung auch aus staatlichem Recht (ArbSchG, BetrSichV).
Besichtigung des Unternehmens durch den Technischen Aufsichtsdienst und Erlass von Anordnungen	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	VGS 1.1§ 6	<p>Bescheinigungen in diesem Sinne sind z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Prüfbescheinigungen, schriftliche Auftragsbestätigungen.</p> <p>Zu den Bescheinigungen, die nach den Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen sind, gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die schriftlichen Bestellungen und die Berichte und Bescheinigungen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ (VSG 1.2), – die Prüfberichte der Elektrofachkraft nach der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VSG 1.4), 	Forderung auch aus staatlichem Recht (ArbSchG, BetrSichV etc.).

			<ul style="list-style-type: none"> – Ergebnisse der Prüfung durch Sachkundige/befähigte Personen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Gewächshäuser“ (VSG 2.6), – Ergebnisse der Prüfung durch Sachkundige/befähigte Personen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1), – Ergebnisse der Prüfung durch Sachkundige/befähigte Personen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ (VSG 4.7). 	
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	VSG 1.2	<p>2. Zu den Bescheinigungen, die nach den Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen sind, gehören z. B. die schriftlichen Bestellungen und die Berichte und Bescheinigungen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ (VSG 1.2).</p> <p>Alternatives Betreuungsmodell: Der Unternehmer hat eine schriftliche betriebliche GBU vorzuhalten.</p>	Forderung auch aus staatlichem Recht (ASiG).
Baumbeurteilung / ortsbezogene GBU	Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	VSG 4.2 Anhang 1	Eine Einsatzbezogene GBU ist durchzuführen, zu dokumentieren und archivieren.	

Anlage 3 Antwort zu 2d)

Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht	Inhaltliche Zielsetzung	Rechtsgrundlage der Verpflichtung	Benötigte Information	Arbeitsschritte	Zeitaufwand zur Erfüllung (Einheit wählbar)	Kostenaufwand zur Erfüllung in Euro
d) dem Umwelt- und Naturschutz ...						
Pflanzenschutzmittelrecht						
Aufzeichnungspflicht der Pflanzenschutzmittelanwendung	Dokumentation der auf der Fläche eingesetzten PSM	§ 11 PflSchG Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	- Name des PSM - Anwendungsdatum - Kultur - Fläche - Aufwandmenge - Name der Person, die Anwendung durchgeführt hat	benötigte Informationen in jeweils verwendetes Programm (Ackerschlagkartei, Exceltabelle, handschriftliche Aufzeichnungen) einpflegen	ca. 5min pro Schlag und PSM-Anwendung Bsp-Rechnung 5 PSM-Maßnahmen je Schlag bei 50 Schlägen entspricht Zeitaufwand von knapp 21h pro Betrieb und Jahr	geschätzt anhand aufgeführter Bsp-Rechnung 30€/h *21h = 630 € nur Zeitaufwand + Kosten für Aufzeichnungsprogramm (Ackerschlagkartei) =800-1000€ pro Betrieb und Jahr
Aufzeichnungspflichten, die sich bei der Anwendung von PSM aufgrund von Auflagen/Anwendungsbestimmungen ergeben	z.B. Schutz von Zugvögeln bei der Anwendung von Rodentiziden, in anderen Fällen Nachverfolgbarkeit bei Schäden	§ 12 PflSchG	z.B. Sichtung von Zugvögeln vor dem Einsatz von Rodentiziden, flächenscharfer Anwendungsplan beim Einsatz von Clomazone	Beobachtung, Planung, Aufzeichnung	aufwendig, da z.T. die Flächen vor der Anwendung 3x angefahren werden müssen und Beobachtungen durchzuführen sind	schwer abschätzbar
Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht						
Ermittlung und Aufzeichnung der im Boden	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers,	DÜV und ThürDÜV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanz/enproduktion/duen	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig

verfügbaren Nährstoffmenge	effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien, zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge vorgeben		<u>gung/FI/FI_Nmin_PN.pdf</u>			
Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien, zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge vorgeben	DüV und ThürDÜV	<u>https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_WD_PN.pdf</u>	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte von sonstigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien	DüV	<u>https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_aufzeichnungspflicht.pdf</u>	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Düngungsbedarfermittlung	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten,	DüV	<u>https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_DBE.pdf</u>	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig

	Einhaltung von EU-Richtlinien					
Zusammenfassung der Düngbedarfsermittlungen für alle innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen und Reduzierung der ermittelten Gesamtsumme um 20 %	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien, zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge vorgeben	DüV und ThürDÜV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_ThuerDueV.pdf	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Aufzeichnung durchgeführte N- und/oder P-haltige Düngungsmaßnahme	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien	DüV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_aufzeichnungspflicht.pdf	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Gesonderte Aufzeichnung bei Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien	DüV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_aufzeichnungspflicht.pdf	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Zusammenfassung der Düngbedarfsermittlungen	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers,	DüV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig

und aufgebrachten Nährstoffmengen an N und P bzw. P2O5 zu einer betrieblichen Gesamtsumme	effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien		Berechnungsbeispiel.pdf			
Aufzeichnung der Weidehaltung	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, effiziente Nährstoffnutzung, Reduzierung von Nährstoffverlusten, Einhaltung von EU-Richtlinien	DÜV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020/Berechnungsbeispiel.pdf	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Aufzeichnungen zur Wirtschaftsdüngerverbringung	Nachverfolgbarkeit und Kontrolle der Verbringung von Wirtschaftsdüngern sicherstellen, um Umweltbelastungen zu minimieren	WDüngV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_Verbringung_WD.pdf	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Aufzeichnungen zur Bioabfallverordnung - Mitteilung der Aufbringfläche - Bodenuntersuchungsergebnisse vorlegen	Umweltgerechte Verwertung von Bioabfällen regeln und dabei den Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit sicherstellen	BioAbfV	https://www.gesetze-im-internet.de/bioabfvl/	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Aufzeichnungen zur Stoffstrombilanzverordnung - Aufzeichnung über die dem Betrieb zugeführten bzw. vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen (N & P) einschließlich der	Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben erfassen und bewerten, um eine umweltgerechte und nachhaltige Düngung sicherzustellen	StoffBilV	https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/fi_stoffstrom.pdf	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig

für die Ermittlung verwendeten Verfahren (Deklaration, Analyse, Richtwert) - Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz						
Aufzeichnungspflicht, wenn Wirtschaftsdünger abgegeben, befördert oder empfangen wird Ergeben sich die Angaben ohne Weiteres aus den geschäftlichen Unterlagen, brauchen keine gesonderten Aufzeichnungen erstellt zu werden. Aufzeichnungspflicht gilt nicht für den Beförderer, der ausschließlich im Auftrag eines anderen befördert.	Verfolgung der Nährstoffströme	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger-WDÜngV	1. Name und Anschrift des Abgebers, 2. Datum der Abgabe, des Beförderers oder der Übernahme, 3. Menge in Tonnen Frischmasse und Angabe der Wirtschaftsdüngerart oder des sonstigen Stoffes, 4. Gehalte an Stickstoff (Gesamt N) und Phosphat (P2O5) in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kilogramm, 5. Name und Anschrift des Beförderers, 6. Name und Anschrift des Empfängers.	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Meldepflicht für den Import von Wirtschaftsdünger nach Thüringen	Verfolgung der Nährstoffströme	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger-WDÜngV	1. Name und Anschrift des Abgebers, 2. Datum oder Zeitraum der Abnahme 3. Menge in Tonnen Frischmasse	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig

Mitteilungspflicht des erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Wirtschaftsdünger	Verfolgung der Nährstoffströme	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger- WDÜngV	Name und Anschrift des Inverkehrbringers	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Aufzeichnungspflicht für jede Nährstoffzufuhr in den Betrieb bzw. jede Nährstoffabfuhr aus dem Betrieb	Verfolgung der Nährstoffströme	Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV)	Nährstoffzufuhr (Stickstoff und Phosphor) in Form von mineralischen und organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen; Nährstoffabfuhr in Form von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen; zusätzlich ist die Stickstoffdeposition aus der Atmosphäre am Betriebssitz aufzuzeichnen	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
Eintragung von Daten in den Lieferschein bei Einsatz von nicht-gütegesicherten Bioabfällen	Dokumentationsvorgaben für die Landwirte zielen darauf ab, den Verbleib der Bioabfälle bis zu den Ausbringungsflächen nachvollziehbar zu machen	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV)	Auszufüllen im Lieferschein ist die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche, die Größe in Hektar sowie die Bodenuntersuchungsergebnisse	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig

Aufzeichnungspflicht bei Einsatz von gütegesicherten Bioabfällen	Dokumentationsvorgaben für die Landwirte zielen darauf ab, den Verbleib der Bioabfälle bis zu den Ausbringungsflächen nachvollziehbar zu machen	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV)	Die Art der aufgebrachten Materialien, die aufgebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse, die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche und deren Größe in Hektar	Fallabhängig	Fallabhängig	Fallabhängig
--	---	--	---	--------------	--------------	--------------

Anlage 4 Antwort zu 2 g)

Rechtsgrundlage	Fundstelle	Zielsetzung	Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht
Viehverkehrsverordnung	ViehVerkV § 26 (3) Rinder: § 28 § 29 § 32 Schafe/Ziegen: § 35 § 37 Schweine: § 40 § 42 Equiden/Einhauer: § 44d Gehegewild, Kameliden: § 45	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Stichtagsmeldung Anzeige der Kennzeichnung Anzeige von Bestandsveränderungen Bestandsregister Anzeige von Bestandsveränderungen Bestandsregister Anzeige der Übernahme Bestandsregister Anzeige der Kennzeichnung <u>Führen eines Bestandsregisters und Bestandsmeldung</u>
VO (EU) 2016/429	Art. 84 Art. 87 Art. 90 Art. 172 Artt. 94 - 96 Artt. 176 - 177 Artt. 102 bis 105 Art. 112 Art. 113 Art. 114 Art. 115 Art. 117 Art. 121	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Registrierung von Betrieben, die Tiere halten, Transportunternehmer, Auftriebe Aquakulturbetriebe Zulassung von Betrieben außer Aquakulturbetriebe Zulassung von Aquakulturbetrieben Führen von Aufzeichnungen, Pflicht der Unternehmer zur Identifizierung gehaltener Rinder, Schafe und Ziegen, Equiden Schweine weiterer Landtiere <u>Pflichten zur Rückverfolgbarkeit für Zuchtmaterialbetriebe</u>
DelVO (EU) 2019/2035	Art. 3 Artt. 5 – 14 Artt. 22 – 37 Art. 38 Art. 45 Art. 52 Art. 58, Art. 66 Art. 73	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Registrierung von Transportunternehmer Zulassung von Betrieben Führen von Aufzeichnungen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit / Identifizierung Rinder Schafe und Ziegen Schweine Equiden Camelidae und Cervidae

	Art. 80 Art. 81, Art. 83		Bruteier Pflichten für Unternehmer zur Rückverfolgbarkeit gehaltener Landtiere nach deren Eingang in die Union
DVO (EU) 2022/1345	Art. 2 Art. 4	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Angaben für die Registrierung (gehaltene Landtiere und Brütterien) Angaben für die Zulassung (gehaltene Landtiere und Brütterien)
DVO (EU) 2021/520	Art. 3 Art. 9 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Fristen für die Übermittlung von Informationen Technische Spezifikationen für Identifizierungsmittel Fristen für die Anbringung von Identifikationsmitteln Rinder Schafe und Ziegen Schweine Camelidae und Cervidae Nach dem Eingang in die Union
DVO (EU) 2021/963	Art. 3, Art. 22, Art. 29, Art. 37, Art. 41 Art. 9, Art. 24 – Art. 11 Art. 21	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Beantragung von Identifizierungsdokumenten für Equiden sowie Pflichten in Bezug auf das Identifizierungsdokument Fristen und Pflichten für die Registrierung von Equiden Frist für die Anbringung eines Identifizierungsmittels für Equiden Zeitraum für die Identifizierung
DelVO (EU) 2020/691	Arts. 4 – 19 Art. 22 – 35	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Zulassung von Aquakulturbetrieben Anforderungen an die Aufzeichnungen
DelVO (EU) 2020/686	Art. 3 Arts. 8 – 9 Arts. 10 - 11	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Anforderung an die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben Führen von Aufzeichnungen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit
DVO (EU) 2020/999	Art. 3 Art. 5	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Informationen, die bei Antrag auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben anzugeben sind Technische Anforderung und Spezifikation für die Kennzeichnung von Zuchtmaterial
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	Art. 4 Art. 21 Art. 22 Art. 23 Art. 24 Art. 37	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Kennzeichnung von Tierischen Nebenprodukten (TNP) Sammlung, Kennzeichnung der Kategorie, Transport (inkl. Handelspapier) Rückverfolgbarkeit (Aufzeichnungen) Registrierung von Betrieben und Anlagen, die mit TNP umgehen Zulassung von Betrieben und Anlagen, die mit TNP umgehen Herkunftssicherung von anderen Produkten (TNP)
Verordnung (EU) Nr. 142/2011	Art. 17 Art. 19 Art. 20 Art. 22 Art. 23	Gefahrenabwehr/ Gesundheitsschutz	Anforderungen an die Handelspapiere, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit Anforderungen an bestimmte zugelassene Betriebe und Anlagen Anforderungen an bestimmte registrierte Betriebe und Anlagen Verbringung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln Anforderungen bei der Einfuhr / Durchfuhr von Zwischenprodukten